

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 607/90 der Kommission vom 13. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 608/90 der Kommission vom 13. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 609/90 der Kommission vom 13. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 440/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern ..... 5

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

90/99/Euratom, EWG :

- \* **Beschluß des Rates vom 5. März 1990 zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** ..... 6

90/100/Euratom, EWG :

- \* **Beschluß des Rates vom 5. März 1990 zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** ..... 7

##### Berichtigungen

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990 (ABl. Nr. L 383 vom 30.12.1989)** ..... 8
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990 (ABl. Nr. L 383 vom 30.12.1989)** ..... 9

Inhalt (Fortsetzung)

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3898/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990 (ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989) ..... 10**
  
- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990) (ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989) ..... 10**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 607/90 DER KOMMISSION

vom 13. März 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 201/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. März 1990 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89<sup>(7)</sup>,  
legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im  
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den  
überseeischen Ländern und Gebieten fest. Die Verord-  
nung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen  
soll, konnte vom Rat noch nicht formell verabschiedet  
werden. Um einen Bruch in der Anwendung der Rege-  
lung zu vermeiden, ist es angezeigt, die in der Verord-  
nung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehene Regelung unbe-  
schadet der vom Rat später zu verabschiedenden endgül-  
tigen Regelung als Erhaltungsmaßnahmen weiter anzu-  
wenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	35,37	134,84 (*) (*)
0712 90 19	35,37	134,84 (*) (*)
1001 10 10	43,59	185,22 (*) (*)
1001 10 90	43,59	185,22 (*) (*)
1001 90 91	36,15	139,93
1001 90 99	36,15	139,93
1002 00 00	61,28	131,51 (*)
1003 00 10	52,45	117,93
1003 00 90	52,45	117,93
1004 00 10	43,85	122,91
1004 00 90	43,85	122,91
1005 10 90	35,37	134,84 (*) (*)
1005 90 00	35,37	134,84 (*) (*)
1007 00 90	52,45	142,53 (*)
1008 10 00	52,45	28,33
1008 20 00	52,45	90,93 (*)
1008 30 00	52,45	0,00 (*)
1008 90 10	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )
1008 90 90	52,45	0,00
1101 00 00	64,78	210,07
1102 10 00	99,96	198,62
1103 11 10	82,30	301,82
1103 11 90	68,70	225,61

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 608/90 DER KOMMISSION**

vom 13. März 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. März 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	5,87
1003 00 90	0	0	0	5,87
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	10,45	10,45
1107 10 99	0	0	0	7,81	7,81
1107 20 00	0	0	0	9,10	9,10

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 609/90 DER KOMMISSION**

vom 13. März 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 440/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 440/90 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
584/90 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern eingeführt  
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern  
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 440/90  
erwähnte Betrag von 1,11 ECU wird durch den Betrag  
von 3,74 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 34.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 5. März 1990

zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(90/99/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1990<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn William G. Poeton, das dem Rat am 6. Juli 1989 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die am 22. Dezember 1989 von der Ständigen Vertretung des Vereinigten Königreiches vorgelegte Kandidatenliste,

nach positiver Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Herr Neville Beale wird als Nachfolger von Herrn William G. Poeton für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. COLLINS

(1) ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 5. März 1990

zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(90/100/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1990<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Danilo Beretta, das dem Rat am 8. November 1989 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die am 9. Januar 1990 von der Ständigen Vertretung Italiens vorgelegte Kandidatenliste,

nach positiver Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Sergio Colombo wird als Nachfolger von Herrn Daniello Beretta für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. COLLINS

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 383 vom 30. Dezember 1989)

Seite 23, Anhang I, laufende Nummer 10.1051, Spalte 3:

*Es wird gestrichen:* „Andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe

- Kassettengeräte
- — mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern
- — — Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können“;

Seite 38, Anhang II, erste Spalte:

*anstatt:* „2915 90 00“

*muß es heißen:* „2915 90 10“

*anstatt:* „3907 90 00“

*muß es heißen:* „3907 99 00“;

Seite 39, Anhang II:

<i>einfügen:</i>	„7211 30 31 7211 30 39 7211 30 50 7211 41 95 7211 41 99 7211 49 91 7211 90 90 7212 10 99 7212 21 90 7212 29 90 7212 30 90 7212 40 99 7212 50 71 7212 50 73 7212 50 75 7212 50 91 7212 50 93 7212 50 97 7212 50 98 7212 60 93 7212 60 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm“;
------------------	---	--

Seite 40, Anhang II, zweite Spalte:

*anstatt:* „Fernsehkameras mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren

- Fernsehkameras
- — andere
- — — andere“

*muß es heißen:* „Fernsehkameras“.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 383 vom 30. Dezember 1989)

Seiten 52 und 53, Anhang I, laufende Nummer 40.0033, Spalten 5, 6a, 7a, 6b und 7b :

<i>anstatt :</i>	„Brasilien	21	9	21	9
	Ungarn	210	90	210	90
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	63	27	63	27"
<i>muß es heißen :</i>	„Brasilien	210	90	210	90
	Ungarn	63	27	63	27
	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	—	—"

Seite 56, Anhang I, laufende Nummer 40.0390, Spalte 8, Polen :

*anstatt :* „48"  
*muß es heißen :* „29" ;

Seite 62, Anhang I, laufende Nummer 40.0350, Spalte 3, letzte Zeile :

*anstatt :* „5905 00 70"  
*muß es heißen :* „ex 5905 00 70" ;

Seite 68, Anhang I, laufende Nummer 40.0630, Spalte 3 :

*anstatt :* „6002 10 10"  
*muß es heißen :* „ex 6002 10 10" ;

Seite 79, Anhang II, laufende Nummer 42.1180, Spalte 3 :

*anstatt :* „ex 6302 92 00"  
*muß es heißen :* „6302 92 00" ;

Seite 83, Anhang II, laufende Nummer 42.1570, Spalte 3 :

*anstatt :* „ex 6104 49 00"  
*muß es heißen :* „6104 49 00" .

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3898/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 383 vom 30. Dezember 1989)*

Seite 123, Anhang IV, laufende Nummer 57.0870, Spalte 3 :

Die Fußnote „(?)“ ist hinzuzufügen ;

Seite 123, Anhang IV :

Folgende Fußnote wird hinzugefügt :

„(?) Für Waren der KN-Code 1704 10 91 und 1704 10 99 ist der MOB auf 16 % des Zollwerts begrenzt.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 389 vom 30. Dezember 1989)*

Seite 8, Anhang, vierter Eintrag von „Hering“, dritte Spalte :

*anstatt :* „17 500“,  
*muß es heißen :* „17 500 (?)“;

Seite 17, erster Eintrag von „Blauer Wittling“, fünfte Spalte :

*anstatt :* „10 000“ und „274 500“,  
*muß es heißen :* „20 000“ und „264 500“;

Seite 20, zweiter Eintrag von „Seehecht“, dritte Spalte :

*anstatt :* „36 890“,  
*muß es heißen :* „36 890 (?)“;

Seite 27, zweiter Eintrag von „Seezunge“, fünfte Spalte :

Die Ziffer „340“ gehört zu „Frankreich“ und nicht zu „Irland“.

---